

Satzung des SPIKE Hamburg e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den SPIKE Hamburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die Integration schwuler Menschen in die Gesellschaft sowie die öffentliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen. Der Verein bemüht sich die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule abzubauen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - i. die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art
 - ii. die Durchführung von oder Mitwirkung an sonstigen öffentlichen Veranstaltungen,
 - iii. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit an internationalen Organisationen,
 - iv. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - v. Das Bemühen in Not geratene Mitglieder zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (4) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Ausnahme §2.2.v.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Sowohl juristische Personen und Personenvereinigungen als auch natürliche Personen können Mitglied werden.
- (3) Fördermitglied können alle Personen und Unternehmen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (2) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung sowie ein Exemplar ggf. vorhandener weiterer verbindlicher Ordnungen auszuhändigen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (4) Anlässlich der darauffolgenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand das neue Mitglied der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt im ersten Jahr als assoziierte. Innerhalb dieses Jahres können von den Mitgliedern schriftlich Einwände gegen die endgültige Mitgliedschaft an den Vorstand gerichtet werden.
- (6) Nach einem Jahr entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen über die Vollmitgliedschaft.
- (7) Assoziierte Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist sofort wirksam.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate später mittels »Einschreiben mit Rückschein« zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des auszuschließenden Mitglieds anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels »Einschreiben mit Rückschein« bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (3) Die Beiträge sind im voraus bis zum 30. April eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Monat der Mitgliedschaft einen anteiligen Beitrag, der auf volle Monate berechnet wird.
- (4) Die Höhe aller Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand kann nach billigem Ermessen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
 - b) der Vorstand (§ 13),
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - b) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - c) wenn die Berufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - c) Wahl, Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der sonstigen Organmitglieder und des besonderen Vertreters (Finanzvorstand) gemäß § 30 BGB;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - e) Als Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung, die nicht bereits mit der Einladung zur MV den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Zwischen der Absendung der Einladungen und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift (gleichzusetzen ist die letzt bekannte E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, wenn sie nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (2) Für die Protokollführung wählt die Versammlung einen Protokollführer.
- (3) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (4) Jede Person oder Personenvereinigung hat eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme. Die Erteilung einer schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Personen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die nunmehr die meisten Stimmen erhält.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung gefordert wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung beschließen.

§ 12 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf dessen Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Entscheidung über die Anzahl trifft die jeweilige Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Finanzvorstand
- (3) Sofern der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht, werden zwei weitere Personen gewählt, deren Aufgabenbereiche innerhalb des Gesamtvorstandes festgelegt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand. Jeweils zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählt auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts;

- c) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - d) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.
 - e) Entscheidungen betreffend §2.2.v. bzw. §2.4.
- (7) Dem Finanzvorstand obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Finanzvorstand ist befugt, Beiträge, Umlagen und Straf gelder einzuziehen. Der Finanzvorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
- (8) Bei allen ausgabewirksamen Beschlüsse des Vorstandes, die den Betrag von € 1000,- überschreiten, hat der Finanzvorstand das Vetorecht.

§ 14 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 15 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:
- a) Verwarnung,
 - b) Ausschluss von Ämtern oder Funktionen
 - c) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme an den erweiterten Vorstand weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten des betroffenen Mitglieds mehr als sechs Monate zurückliegt.

§ 16 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit nach § 11 (3) und mit der in § 11 (5) der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Finanzvorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Vereinigung, die die Förderung der Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben oder die Bekämpfung von Aids zum Ziel hat. Über die namentliche Benennung entscheiden die Liquidatoren.